

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 13/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes für Soziales,
Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdeführer.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter D a u und die
Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 4. Januar 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Der Beklagte hat der Klägerin deren außergerichtliche Kosten des Beschwerde-
verfahrens zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) hat durch Urteil vom 4. Januar 2006 den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mainz (SG) bestätigt. Mit dieser - nach § 131 Abs 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) getroffenen - Entscheidung hat das SG den Bescheid des Beklagten über eine Herabsetzung des zuvor bei der Klägerin mit 90 festgestellten Grades der Behinderung auf nur noch 50 aufgehoben, weil es eine weitere Sachaufklärung für erforderlich gehalten hat. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Beklagte Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtssicherheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, deshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13 und 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Zweifelhaft ist bereits, ob der Beklagte eine konkrete Rechtsfrage hinreichend klar formuliert hat. Selbst wenn man dem Gesamtzusammenhang seines Beschwerdevorbringens entnimmt, dass er die Rechtsfrage für grundsätzlich bedeutsam hält, nach welchem Maßstab es sich richtet, ob notwendige weitere Ermittlungen, wie in § 131 Abs 5 Satz 1 SGG gefordert, "erheblich" sind, reicht das für eine Zulassung der Revision nicht aus.
- 6 Denn der Beklagte hat nicht hinreichend aufgezeigt, dass diese Frage klärungsbedürftig ist. Die Beschwerdebegründung spricht lediglich davon, es werde eine "vom Grundsatz her ungeklärte Frage" bzw eine "bislang höchstrichterlich nicht entschiedene Frage" aufgeworfen. Selbst wenn eine solche Behauptung genügen sollte, soweit es die Auslegung des § 131 Abs 5 SGG selbst



betrifft, weil diese Vorschrift erst am 1. September 2004 in Kraft getreten und deshalb Rechtsprechung des BSG dazu noch nicht zu erwarten ist, so fehlt doch eine Erörterung, inwiefern sich die Frage auch an Hand etwaiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und/oder des Bundesfinanzhofs zu den seit längerer Zeit (1991 bzw 1993) geltenden, insoweit wortgleichen Parallelvorschriften in § 113 Abs 3 Verwaltungsgerichtsordnung und § 100 Abs 3 Finanzgerichtsordnung nicht beantworten lässt (vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8).

- 7 Die nicht formgerecht begründete und deshalb unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

